



**Antrag
zur Landesmitgliederversammlung
der LHG Bayern e.V.
am 29.03.2010 in Nürnberg**

Antragssteller: Felix Ray, Landesvorsitzender

Antragsnummer: 2

Kosten für Erststudium als Werbungskosten

(1) § 12 Nr. 5 EStG ist abzuschaffen.

(2) Stattdessen soll eine gesetzliche Regelung gefunden werden, die es ermöglicht, auch die Kosten für ein Erststudium im Sinne von Werbungskosten als Verlustvortrag für die Jahre geltend zu machen, in denen Einkünfte aus einem Beruf erzielt werden, für den das Studium wesentliche Voraussetzung ist.

Begründung:

Dem deutschen Steuerrecht liegt das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit zu Grunde. Dieses besagt, dass grundsätzlich jeder nach seiner individuellen ökonomischen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung des Gemeinwesens beizutragen hat.

Ausfluss dessen ist insbesondere das objektive Nettoprinzip. Danach ist das zu versteuernde Einkommen um diejenigen Ausgaben zu mindern, die zur Erzielung von Einnahmen aufgewendet wurden (namentlich Werbungskosten, Betriebsausgaben). Denn nur das verbleibende Nettoeinkommen steht zur Befriedigung privater Bedürfnisse zur Verfügung.

Der Verlustvortrag nun ist ein Instrument, das Leistungsfähigkeitsprinzip insoweit zu verwirklichen, als die durch die Praxis der Abschnittbesteuerung (d.h. Besteuerung nach Veranlagungszeitraum, Kalender-/Wirtschaftsjahr) gesetzten zeitlichen Grenzen überwunden werden. Er ermöglicht die Verrechnung von Verlusten mit künftigen Gewinnen, wodurch Investitionen steuerlich angemessen Berücksichtigung finden.

Ausbildungskosten sind dann Werbungskosten i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG, wenn sie im Zusammenhang mit einer späteren Erwerbstätigkeit stehen. So kann beispielsweise auch ein Azubi im Dienstverhältnis seine Ausbildungskosten mit Recht steuerlich geltend machen. Die von der rot-grünen Bundesregierung getroffene Neuregelung in § 12 Nr. 5 EStG, deren Verfassungsmäßigkeit umstritten ist, verhindert jedoch, dass die Aufwendungen für ein Erststudium als Werbungskosten angerechnet werden können. Indes dient jedoch auch das Erststudium in aller Regel der Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit, die ohne das Studium nicht so ausgeübt werden könnte. Die Aufwendungen dafür sollten daher entgegen der Vorschrift §12 Nr. 5 EStG steuerlich angemessen berücksichtigt werden.

Die nachträgliche steuerliche Absetzbarkeit der in ein Studium investierten Kosten bietet überdies ein realistisches mit den Studiengebühren verträgliches Modell gerechter Studienfinanzierung.



**Antrag
zur Landesmitgliederversammlung
der LHG Bayern e.V.
am 29.03.2010 in Nürnberg**

- Auszug aus § 9 EStG

- (1)¹Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. ²Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

- Auszug aus § 10 EStG

5 (1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:

- ...

- 7. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 4 000 Euro im Kalenderjahr. ²Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für jeden Ehegatten. ³Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung. ⁴§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 und 6b, § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 und Absatz 2 sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden;

- Auszug aus § 12 EStG

- Soweit in den §§ 9c, 10 Absatz 1 Nummer 1, 2 bis 4, 7 und 9, §§ 10a, 10b und den §§ 33 bis 33b nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden

15 ...

- 5. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.